



## Verfahrensfreie Baumaßnahmen

---

Diverse bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen dürfen ohne Baugenehmigung errichtet werden. Verfahrensfreie Baumaßnahmen sind z.B.:

- Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten bis zu einer Größe von 40 m<sup>3</sup>, im Außenbereich nur bis 20 m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt, die weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken noch dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen.
- Garagen mit nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> Grundfläche, außer im Außenbereich
- Terrassenüberdachungen mit nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als 3,00 m Tiefe.
- Einfriedungen (Zäune, Mauern) bis zu einer Höhe von 2,00 m über der Geländeoberfläche, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines maximal 50 m entfernten Gebäudes.
- Werbeanlagen bis zu einer Gesamtansichtsfläche von 1,00 m<sup>2</sup>
- Herstellung von Öffnungen für Fenster und Türen in bereits fertiggestellten Wohngebäuden.
- Auswechslung der Dacheindeckung
- Verklinkerungen

Die abschließende Auflistung verfahrensfreier Baumaßnahmen ist dem Anhang zur NBauO zu entnehmen. Es ist zu beachten, dass auch verfahrensfreie Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen müssen (z.B. Grenzabstände, Festsetzungen eines Bebauungsplanes).